



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

GZ 17.102/22-I 8/87

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Parlament
1010 Wien

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Gesetzentwurf	
Zl.	40-GE/1987
Datum	1987 07 13
Verteilt	15. Juli 1987 <i>Holl</i>

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den im Betreff genannten Entwurf samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaÙten Stellen wurden um Stellungnahme bis

14. August 1987

ersucht.

26. Juni 1987

Für den Bundesminister:

LOEWE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pozrek

Entwurf

Bundesgesetz vom über die weiteren Kompetenzen
des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Amtshaftungsgesetzes

Der Abs. 2 des § 9 des Amtshaftungsgesetzes,
BGBl.Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 104/1985, hat zu lauten wie folgt:

"Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wurde aber die Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien begangen, so ist dieses zuständig."

6684C

- 2 -

Artikel II

Änderungen des Datenschutzgesetzes

Der § 29 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 370/1986, wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, sowie beim Landesgericht des Landes, in dem die Rechtsverletzung stattgefunden hat. Liegt aber der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz oder der Ort der Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so ist dieses zuständig. Wurden Rechte eines österreichischen Staatsbürgers verletzt und sind die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

6684C

(2) Auf Klagen nach diesem Bundesgesetz, die eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, zum Gegenstand haben, ist das genannte Gesetz anzuwenden; hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sind jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Absatzbezeichnungen: "(3)", "(4)" und "(5)".

3. Der letzte Satz des § 30 hat zu lauten:

"Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, sind die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gerichte."

Artikel III

Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes

Der Abs. 1 des § 8 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl.Nr. 270/1969, hat zu lauten:

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist aber die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich im

- 4 -

allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig."

Artikel IV

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Der Abs. 1 des § 192 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 571/1985, hat zu lauten wie folgt:

"§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist aber der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig."

6684C

- 5 -

Artikel V

Änderung des Mediengesetzes

Der Abs. 2 des § 41 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, hat zu lauten wie folgt:

"(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat begangen worden ist; ist aber die Tat in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien begangen worden, so ist dieses zuständig. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde."

Artikel VI

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Die Abs. 3, 4 und 5 des § 18 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1982, haben zu lauten wie folgt:

"(3) Zur Vertrauensperson darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben. Vier Vertrauenspersonen, von denen mindestens zwei nicht im öffentlichen Dienst stehen dürfen und min-

6684C

- 6 -

destens eine eine Frau sein muß, hat der Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Kommission ihren Sitz hat, und je eine auf Vorschlag der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Arbeit und Soziales zu bestellen; eine Vertrauensperson ist aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zu bestellen. Bei der Bestellung der Vertrauenspersonen ist besonders auf Personen Bedacht zu nehmen, die Verständnis für den Vollzug der Freiheitsstrafen erwarten lassen. Die Bestellung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre.

(4) Die Kommission kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern tätig werden.

(5) Die Kommission hat einmal in jedem Jahr die in dem Bundesland, in dem die Kommission ihren Sitz hat, gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unangemeldet zu besuchen. Es steht den Kommissionen frei, darüber hinaus weitere Besuche durchzuführen. Die Anstalten haben der Kommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Strafgefangenen zu erteilen und Einsicht in die Vollzugsunterlagen zu gewähren."

6684C

- 7 -

Artikel VII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1988 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1988 anhängig geworden sind, sind die Art. I bis V auch nach dem 31. Dezember 1987 nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren - etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage - zu treffen sind.

(2) Wird aber ein vom Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1987 erneuert (§§ 292, 359, 362 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach den Art. IV und V.

(3) Die Bestellungen nach dem bisherigen dritten Satz des § 18 Abs. 3 StVG erlöschen am 31. Dezember 1987.

6684C

- 8 -

Verwaltungsmaßnahmen

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis VI getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I und im Zusammenhalt damit hinsichtlich der §§ 1 bis 3 die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

6684C

Vorblatt

Probleme und Ziele des Vorhabens

Seit dem 23. 8. 1986 ist St. Pölten die Landeshauptstadt von Niederösterreich; bis zu diesem Zeitpunkt hat in diesem Bundesland keine Landeshauptstadt bestanden. Demgemäß befand sich in Niederösterreich bis dahin auch kein Landesgericht.

Den Landesgerichten sind eine Reihe von Sonderkompetenzen übertragen; für Niederösterreich sind - aufgrund des bisherigen Fehlens eines Landesgerichtes - mit diesen Zuständigkeiten die Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien bzw. für Strafsachen Wien betraut worden.

Diese Sonderregelungen gelten noch immer, wiewohl seit dem 23.8.1986 das damalige Kreisgericht St. Pölten ex lege in ein Landesgericht St. Pölten umgewandelt ist. Es sollen ihm daher die gleichen Sonderkompetenzen übertragen werden, wie allen anderen Landesgerichten.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen die bisherigen Sonderzuständigkeiten der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien wegfallen und damit dem Landesgericht St. Pölten übertragen werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

6689C

- 2 -

Kosten

Damit wären keine zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden.

6689C

- 3 -

Erläuterungen

A. Allgemeines

1. Aufgrund der nö. Landesverfassungsg-Novelle, LGBI. 0001-4, ist die Stadt St. Pölten seit dem 23.8.1986 Landeshauptstadt von Niederösterreich.

Nach dem § 5 Abs.1 der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 14.September 1852, kundgemacht mit der Ministerialverordnung vom 19.Jänner 1853, RGBI. Nr.10, Blg./D, haben die Gerichtshöfe (erster Instanz) in den Landeshauptstädten den Namen "Landesgerichte", sonst die Bezeichnung "Kreisgerichte" zu führen.

Diese Ministerialverordnung ist mit dem § 3 Z.7 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI.Nr.47, ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden.

Demgemäß führte der in St. Pölten eingerichtete Gerichtshof erster Instanz bis zum 23.8.1986 die Bezeichnung "Kreisgericht St. Pölten" und führt seither ex lege den Namen "Landesgericht St. Pölten".

2. Mit dem Amtshaftungsg, dem Datenschutzg, dem Strafrechtlichen Entschädigungsg, dem Finanzstrafg, dem Medieng und dem Strafvollzugsg sind den Landesgerichten Sonderzuständigkeiten zugewiesen worden.

Da bei Erlassung dieser Bestimmungen in Niederösterreich - mangels einer Landeshauptstadt - ein Landesgericht

6689C

- 4 -

fehlte, wurden diese Sonderzuständigkeiten den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien auch für ganz Niederösterreich übertragen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes besteht jetzt kein Anlaß mehr; es sollen daher die sachlichen Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten jenen der sonstigen Landesgerichte angeglichen werden.

3. Die "allgemeinen" Zuständigkeitsbereiche der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien umfassen "in Niederösterreich" die Sprengel der Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf und Schwechat. Dies im wesentlichen aufgrund des Art. V der V. vom 25. November 1853, RGrBl.Nr. 249 idgF, betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns, des § 1 der Vollzugsanweisung vom 23. August 1920, BGBl.Nr. 402, über die Aufteilung des Landesgerichtes in Wien in drei selbständige Gerichtshöfe, des § 9 der V. vom 18. Dezember 1939, dRGrBl. 1939 I S. 2439, sowie des § 1 Z. 1 und 2 der V. vom 17. Oktober 1945, StGrBl.Nr. 203, über die Gerichtshöfe erster Instanz in Wien.

Diese Gerichtshofgrenzen der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sollen - zwecks Vermeidung undurchsichtiger Zuständigkeitsregelungen bzw. möglicher Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten - auch hin-

6689C

- 5 -

sichtlich der hier in Rede stehenden künftigen Sonderzuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten gelten.

4. Ein zusätzlicher Personal- oder Sachaufwand wäre aufgrund der geplanten allfälligen Umschichtungen mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden.

Besonderes

Zum Art. I

Die Änderung des zweiten Halbsatzes des Abs. 2 des § 9 AHG hat zwei Ergebnisse:

Zum ersten begründet sie im Zusammenhalt mit dem unveränderten ersten Halbsatz die Zuständigkeit des LG St. Pölten für Amtshaftungssachen.

Zum zweiten legt sie die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen des Landesgerichtes St. Pölten und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien dahingehend fest, daß der Zuständigkeitsbereich des letzteren auch in Amtshaftungssachen seinem "allgemeinen Zuständigkeitsbereich" entspricht (s. auch die Erl. zu P. 3 des Allgemeinen Teils).

6689C

- 6 -

Zum Art. II

Zur Z. 1

1. Hinsichtlich der künftigen Zuständigkeit des Landesgerichtes St. Pölten sowie der Abgrenzung der in Niederösterreich gelegenen Zuständigkeitsbereiche des Landesgerichtes St. Pölten und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gilt das zum Art. I Gesagte sinngemäß.

2. Mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr. 135, ist - insbesondere durch den § 28 JN (neu) - unter anderem klargestellt worden, daß die inländische Gerichtsbarkeit immer gegeben ist, wenn die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes vorgesehen ist.

Nach der geltenden Fassung des letzten Satzes des Abs. 1 des § 29 DSG wäre aber die Auslegung denkbar, daß österreichische Gerichte auch mit Datenschutzsachen befaßt werden könnten, bei denen keinerlei Inlandsbezug vorliegt. Auch nur der Anschein einer derartigen Weltgerichtsbarkeit soll - den Grundgedanken der Zivilverfahrens-Novelle 1983 entsprechend - durch die diesbezügliche Neufassung der Bestimmung vermieden werden.

3. Der erste Halbsatz des neuen Abs. 2 des § 29 DSG stellt klar, daß datenschutzrechtliche Arbeitsrechtssachen (§ 50 ASGG) unter Anwendung des ASGG zu entscheiden sind.

Mit dem zweiten Halbsatz wird darauf Bedacht genommen, daß zur Entscheidung über Arbeitsrechtssachen sowohl die

6689C

- 7 -

Landes- als auch die Kreisgerichte berufen sind; daran soll sich auch hier nichts ändern; dies schon mit Rücksicht auf den § 35 ASGG sowie die Gerichtstagsverordnung, BGBl.Nr. 174/1986. Umgekehrt sollen aber in den datenschutzrechtlichen Arbeitsrechtssachen die örtlichen Anknüpfungsmerkmale ("Voraussetzungen") des Abs. 1 maßgebend sein. Die Anordnung der "sinngemäßen" Anwendung des Abs. 1 nimmt insbesondere darauf Bedacht, daß statt des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig zu sein hat.

Zu den Z. 2 und 3

Diese Änderungen sind die Konsequenz des Einschubes des neuen Abs. 2 des § 29 DSG.

Zu den Art. III bis V

Hiezu gilt das zum Art. I Gesagte sinngemäß.

Zum Art. VI

1. Aus dem (unveränderten) Abs. 1 des § 18 StVG einerseits sowie dem Entfall des bisherigen dritten Satzes des Abs. 3, des zweiten Satzes des Abs. 4 und der Wendung "die Kommission am Sitz des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überdies die in Niederösterreich gelegenen" des Abs. 5 andererseits folgt, daß künftig beim Landesgericht St. Pölten eine Strafvollzugskommission einzurichten sein wird.

6689C

- 8 -

2. Die Zuständigkeit dieser Strafvollzugskommission wird sich auf die in Niederösterreich gelegenen Anstalten erstrecken (§ 18 StVG).

Unberührt davon bleiben freilich die Zuständigkeiten für die jeweiligen Außenstellen:

Demgemäß wird die Strafvollzugskommission des Landesgerichtes für Strafsachen Wien weiterhin für die Außenstellen Wilhelmshöhe (als Außenstelle des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien), Stockerau (als Außenstelle der Justizanstalt Mittersteig) und Münchendorf (so weit es sich um die Einrichtung der Sonderanstalt Favoriten handelt) zuständig sein.

Hingegen wird die Strafvollzugskommission des Landesgerichtes St. Pölten die Außenstelle Münchendorf (bezüglich ihrer Einrichtung der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg) zu betreuen haben.

3. Im übrigen ist unter einem die Fassung des Abs. 3 dem BundesministerienG 1986, BGBl.Nr. 76, idFd BG BGBl.Nr. 78/1987, angepaßt worden.

Zum Art. VII

Zum § 1

Das Inkrafttreten mit dem 1. Jänner 1988 ist aus administrativen Gründen zweckmäßig.

6689C

Zum § 2Zum Abs. 1

Für die vor dem 1. Jänner 1988 bereits anhängig gewordenen Zivil- und Strafverfahren sollen die bis dahin zuständig gewesenen Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien bzw. für Strafsachen Wien zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen (etwa durch Richterwechsel) vermieden. Das gilt auch für jene Fälle, in denen ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung aufhebt und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist.

Zum Abs. 2

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung waren etwa der § 5 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt, BGBl.Nr. 269/1958, sowie der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl.Nr. 203/1985.

Zum Abs. 3

Diese Anordnung ist die logische Konsequenz des Art. VI; sie erspart besondere administrative Maßnahmen, wie etwa einzelne formelle Enthebungen.

6689C

- 10 -

Zum § 3

Dieser soll die notwendigen organisatorischen und allfälligen personellen Maßnahmen so zeitgerecht ermöglichen, daß sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam sind.

Zum § 4

Die Vollziehungskompetenz der Bundesregierung entspricht dem § 17 AHG, jene des Bundesministers für Justiz folgt dem § 59 DSG, dem § 14 StEG, dem § 265 Abs. 5 lit. b FinStrG, dem Art. VII Z. 2 MedienG und dem § 182 erster Satz StVG.

6689C

Text gegenüberstellung

Amtshaftungsgesetz

Geltende Fassung

Entwurf

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-sachen betraute Landesgericht, in des-sen Sprengel die Rechtsverletzung be-gangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 er-streckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitge-genstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesge-setzes unmittelbar oder im Instanzen-zuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(6) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Ge-setzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht gel-tend machen.

§ 9. (1) unverändert

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 er-streckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wurde aber die Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zu-ständigkeitsbereich des Landesge-richtes für Zivilrechtssachen Wien be-gangen, so ist dieses zuständig.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

- 2 -

Geltende Fassung

Entwurf

Datenschutzgesetz

§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz in Niederösterreich, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn sonst keine Zuständigkeit im Inland nach dem ersten Satz gegeben ist.

(2) Die Datenschutzkommission hat in gerichtlichen Verfahren, die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, sofern sie nicht selbst Parteistellung hat, über Ersuchen des Gerichtes Gutachten über technische und organisatorische Fragen des Datenschutzes abzugeben.

(3) Die Datenschutzkommission hat, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Betroffenen als Nebenintervenient (§§ 17 ff. ZPO) beizutreten.

(4) Das Gericht kann im Urteil aussprechen, daß Entscheidungen im Datenverarbeitungsregister einzutragen sind, wenn es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist.

§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, sowie beim Landesgericht des Landes, in dem die Rechtsverletzung stattgefunden hat. Liegt aber der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz oder der Ort der Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so ist dieses zuständig. Wurden Rechte eines österreichischen Staatsbürgers verletzt und sind die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Auf Klagen nach diesem Bundesgesetz, die eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, zum Gegenstand haben, ist das genannte Gesetz anzuwenden; hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sind jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Datenschutzkommission hat in gerichtlichen Verfahren, die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, sofern sie nicht selbst Parteistellung hat, über Ersuchen des Gerichtes Gutachten über technische und organisatorische Fragen des Datenschutzes abzugeben.

(4) Die Datenschutzkommission hat, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Betroffenen als Nebenintervenient (§§ 17 ff. ZPO) beizutreten.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 30. Zur Sicherung der auf dieses Bundesgesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, ist das im § 29 Abs. 1 bezeichnete Landesgericht.

(5) Das Gericht kann im Urteil aussprechen, daß Entscheidungen im Datenverarbeitungsregister einzutragen sind, wenn es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist.

§ 30. Zur Sicherung der auf dieses Bundesgesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, sind die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gerichte.

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist aber die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt. Die Parteien können jedoch ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter (§ 7a der Jurisdiktionsnorm) entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gericht spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichts nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

(2) unverändert

- 4 -

Geltende Fassung

Entwurf

(3) Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes abgeleitet, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre, so ist vom übergeordneten Gericht unter Beachtung auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

(3) unverändert

Finanzstrafgesetz

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssache betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist aber der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird unbeschadet des § 7a der Jurisdiktionsnorm ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(2) unverändert

Mediengesetz

§ 41. (1) Für das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975.

§ 41. (1) unverändert

7144C

- 5 -

Geltende Fassung

Entwurf

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Insoweit erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Ist die Tat in Wien oder in BÖ begangen worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Dieser Gerichtshof ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 3 StPO anwendbar.

(5) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(6) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Anspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat begangen worden ist; ist aber die Tat in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien begangen worden, so ist dieses zuständig. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

7144C

- 6 -

Geltende Fassung

Entwurf

Strafvollzugsgesetz

§ 18. (1) Am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen.

(2) Die Kommission besteht aus sieben Vertrauenspersonen, die aus ihrer Mitte für jedes Jahr ihrer Tätigkeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen haben.

(3) Zur Vertrauensperson darf nur bestellt werden, wer fähig ist das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben. Vier Vertrauenspersonen, von denen mindestens zwei nicht im öffentlichen Dienst stehen dürfen und mindestens eine eine Frau sein muß, hat das Bundesministerium für Justiz auf Vorschlag des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Kommission ihren Sitz hat, und je eine auf Vorschlag der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung zu bestellen; eine Vertrauensperson ist aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zu bestellen. Für die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind vier weitere Vertrauenspersonen auf Vorschlag des Landeshauptmannes von Niederösterreich zu bestellen. Bei der Bestellung der Vertrauenspersonen ist besonders auf Personen Bedacht zu nehmen, die Verständnis für den Vollzug der Freiheitsstrafen erwarten lassen. Die Bestellung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre.

(4) Die Kommission kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern tätig werden. Unbeschadet dessen hat die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, soweit sich ihre Tätigkeit auf die in Wien gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen erstreckt, von den

§ 18. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zur Vertrauensperson darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben. Vier Vertrauenspersonen, von denen mindestens zwei nicht im öffentlichen Dienst stehen dürfen und mindestens eine eine Frau sein muß, hat der Bundesminister für Justiz auf Vorschlag des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Kommission ihren Sitz hat, und je eine auf Vorschlag der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Arbeit und Soziales zu bestellen; eine Vertrauensperson ist aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zu bestellen. Bei der Bestellung der Vertrauenspersonen ist besonders auf Personen Bedacht zu nehmen, die Verständnis für den Vollzug der Freiheitsstrafen erwarten lassen. Die Bestellung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre.

(4) Die Kommission kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern tätig werden.

7144C

Geltende Fassung

Entwurf

auf Vorschlag eines Landeshauptmannes bestellten Vertrauenspersonen nur die auf Vorschlag des Landeshauptmannes von Wien bestellten beizuziehen, soweit sich ihre Tätigkeit aber auf die in Niederösterreich gelegenen Anstalten erstreckt (Abs. 5), die auf Vorschlag des Landeshauptmannes dieses Bundeslandes bestellten.

(5) Die Kommission hat einmal in jedem Jahr die in dem Bundesland, in dem die Kommission ihren Sitz hat, gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unangemeldet zu besuchen, die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überdies die in Niederösterreich gelegenen. Es steht den Kommissionen frei, darüber hinaus weitere Besuche durchzuführen. Die Anstalten haben der Kommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Strafgefangenen zu erteilen und Einsicht in die Vollzugsunterlagen zu gewähren.

(6) Die Kommission hat dem Bundesministerium für Justiz alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres über ihre Tätigkeit im Vorjahr schriftlich zu berichten und, wenn sie es für nötig hält, Anregungen zu geben.

(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen Beamten im Sinn des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

(8) Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen ist eine ehrenamtliche. Es stehen ihnen hiefür lediglich Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschworen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zu. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

(9) Vertrauenspersonen, die ihr Amt mißbrauchen sind vom Bundesministerium für Justiz zu entheben.

(5) Die Kommission hat einmal in jedem Jahr die in dem Bundesland, in dem die Kommission ihren Sitz hat, gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unangemeldet zu besuchen. Es steht den Kommissionen frei, darüber hinaus weitere Besuche durchzuführen. Die Anstalten haben der Kommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Strafgefangenen zu erteilen und Einsicht in die Vollzugsunterlagen zu gewähren.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert